

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 18.01.2023

Vorlagen-Nr.: 3/008/2023

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: Auslegungsbeschluss – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck,“)

Sachverhaltsdarstellung:

In der Stadtratssitzung am 18.05.2022 wurde ein genereller Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst.

Geplant ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sonstige Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

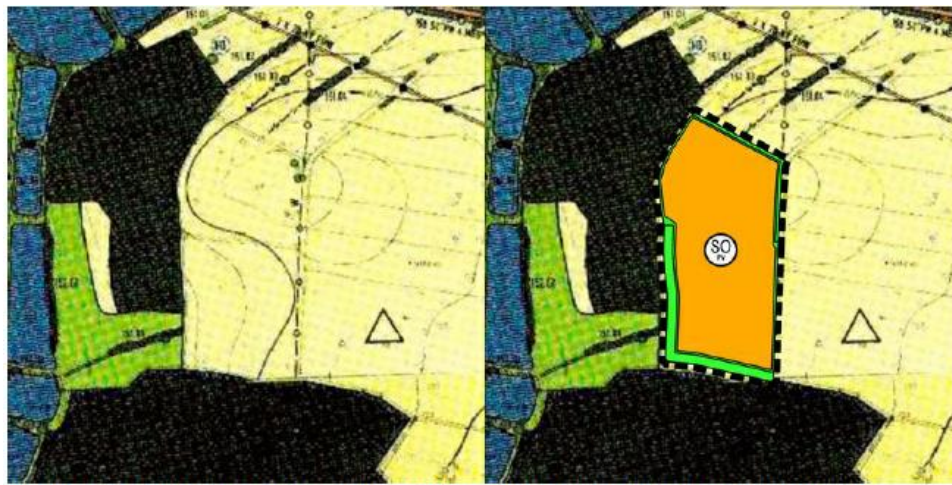


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und Darstellung der Änderung (rechts)

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 168, 169, 170 Gmkg. Sinbronn und hat eine Größe von 6,6605 ha, wovon insgesamt 5,5950 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen.

Die angrenzenden Nutzungen können wie folgt beschrieben werden:

- im Norden befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Osten befindet sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Süden befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen und freizuhaltende Talräume

Der Geltungsbereich der (21.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbe-

reich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbruck“.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbruck“.

Der Vorhabenträger der Maßnahme hat das Planungsbüro Godts (Kirchheim am Ries) beauftragt die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbruck“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (21. Änderung).

Anlagen:

AL - 01 – Vorentwurf-21.-FNP-Änderung

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Vorentwurf der Begründung
- Vorentwurf des Umweltberichtes

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbruck“ zu ändern (= 21. Änderung) und stimmt dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.01.2023 zu.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbruck“.

Der Bauverwaltung der Stadt Dinkelsbühl liegt nun eine Planfassung vom 18.01.2023 des Vorentwurfes der 21. Flächennutzungsplanänderung vor, sodass die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können (§ 4 Abs. 2 BauGB), durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und alles Weitere in die Wege zu leiten. Die ortsübliche Bekanntmachung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt dann in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Unterrichtung der Nachbargemeinden und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) werden vom Planungsbüro durchgeführt.
